

Kreisverband der
Landeshauptstadt Mainz

(Beschluss vom 13.09.2015)

Satzung

des Kreisverbandes der Landeshauptstadt Mainz der

Partei Alternative für Deutschland

§ 1 Name, Sitz und örtliche Zuständigkeit

Der Kreisverband ist die Gebietsorganisation der Alternative für Deutschland in den Grenzen der Landeshauptstadt Mainz. Er trägt den Namen „Kreisverband der Landeshauptstadt Mainz der Partei Alternative für Deutschland“ („KV Mainz AfD“).

Sitz des Kreisverbandes ist die Stadt Mainz.

§ 2 Mitgliedschaft und Kreisverband

1. Zu den Voraussetzungen der Parteimitgliedschaft und zur Erlangung einer Parteimitgliedschaft sowie zu den Rechten und Pflichten jedes Mitgliedes gelten die Regelungen der Bundes- und Landessatzung.

2. Bürger, die Mitglied der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) werden möchten und dem Kreisverband der Landeshauptstadt Mainz nach Absatz 3. und 4. zuzuordnen wären, stellen Ihren Antrag schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand der Landeshauptstadt Mainz, welcher über die Parteaufnahme abschließend entscheidet.

3. Der Kreisverband setzt sich regelmäßig aus den Mitgliedern der AfD zusammen, die ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Mainz haben. Im Einklang mit Bundes- und Landessatzung können Personen, die einen Zweitwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Mainz haben und auf Ihre Mitgliedschaft am Hauptwohnsitz verzichten, in den Kreisverband der Landeshauptstadt Mainz aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Kreisverband entscheidet der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds. Der Wohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Mainz ist dem Kreisvorstand auf Verlangen durch das Mitglied zu belegen. Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn sich der Lebensmittelpunkt der Person in der Stadt Mainz befindet, ist es möglich, Antragsteller, die keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz in Mainz haben,

in den Kreisverband Mainz aufzunehmen. Der Antragsteller muss gegenüber dem Kreisvorstand in seinem Antrag darlegen, weshalb eine Mitgliedschaft im Kreisverband Mainz – abweichend vom Wohnsitz, angestrebt wird. Eine parallele Mitgliedschaft in Kreisverbänden der AfD an Wohnsitzorten ist in diesem Fall ausgeschlossen. Sollten Ortsverbände gegründet sein, entscheiden die Ortsverbände analog dem Kreisverband gemäß unserer Bundessatzung über die Mitgliedschaft.

4. Ein Mitglied hat den Wechsel seines Wohnsitzes innerhalb von 3 Monaten dem bisherigen und dem neuen Kreisverband anzuzeigen. Hat das Mitglied mehrere Wohnsitze und wechselt in einen neuen Kreisverband, so ist durch das Mitglied dem Kreisverband, dem es bislang angehörte, binnen Wochenfrist eine entsprechende Mitteilung über den Verzicht auf die Mitgliedschaft und die Wahrnehmung seiner Mitgliederrechte im bisherigen Kreisverband zu machen.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen dieser Satzung an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den allgemeinen Obliegenheiten eines Mitglieds gehört ausdrücklich auch die regelmäßige Beitragszahlung.

6. Bürger, die der AfD nahe stehen, jedoch (noch) keine ordentliche Mitgliedschaft anstreben,

können schriftlichen Antrag auf eine Fördermitgliedschaft gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes stellen. Solche bei der AfD registrierten Förderer besitzen kein Stimmrecht, können aber an den Beratungen der Kreisversammlung und an der Arbeit des Kreisverbandes teilnehmen. Auf Kreisversammlungen kann ein Fördermitglied Rederecht beantragen über das die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheiden. Die Mitgliederversammlung kann allen teilnehmenden Förderern für die jeweilige Veranstaltung auch pauschal das Rederecht zubilligen.

Für Fördermitgliedschaften gelten insbesondere die entsprechenden Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung. Es gelten ansonsten die besonderen Regelungen der Kreissatzung in Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

7. Der Kreisverband kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes die Gründung von Ortsverbänden als weitere Untergliederungen des Kreisverbandes zulassen. Die Ortsverbände gründen sich auf Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung der Ortsverbände. Die Ortsverbände sollen den kommunalen Stadtteilen von Mainz entsprechen.

§ 3 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind die Kreisversammlung und der Kreisvorstand sowie optional als Untergliederungen Ortsversammlungen und Ortsvorstände nach den Maßgaben §2 Absatz 7.

§ 4 Die Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung ist das oberste politische Organ der AfD im Kreisverband.

2. Die Kreisversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der AfD gemäß §2 Absatz 3 zusammen.

3. Die Kreisversammlung beschließt als Organ der politischen Willensbildung an der Basis:

a) über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, wie z.B. über die Teilnahme an Kommunalwahlen sowie kommunalpolitische Positionierungen oder kommunalpolitische Entscheidungen, die durch die den Kreisverband der AfD in der Landeshauptstadt Mainz mitgetragen werden sollen.

b) über die Unterstützung von Kandidaturen von Mitgliedern des Kreisverbandes für kommunalpolitische Ämter, für Mandate in parlamentarischen Versammlungen sowie für Parteiämter auf Landes- oder Bundesebene oder auf Ebene einer anderen Gebietskörperschaft der AfD.

c) über die Annahme oder Ablehnung des jährlich zu erstattenden Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie über die Entlastung des Vorstandes.

4. Die Kreisversammlung wählt:

a) die Mitglieder des Kreisvorstandes,

b) zwei Rechnungsprüfer

c) die vom Kreisverband zum Landesparteitag zu entsendenden Delegierten,

d) die Kandidaten der AfD für die Wahlen zu Ortbeiräten oder zur Stadtverordnetenversammlung,

e) die Kandidaten der AfD für die direkt zu wählenden Wahlbeamten der Landeshauptstadt Mainz.

Eine Wahl muss von der gewählten Person mit einer Erklärung vor der Kreisversammlung angenommen werden.

5. Den durch die Kreisversammlung gewählten Delegierten und Kandidaten der AfD können durch Beschlüsse der Kreisversammlung politische Handlungsrichtlinien für Ihr politisches Handeln als Kandidaten oder Delegierte des Kreisverbandes Mainz auferlegt werden. Die Delegierten und Kandidaten der AfD sind gehalten, die Handlungsrichtlinien unter Wahrung Ihrer sonstigen Rechte angemessen zu berücksichtigen.

6. Die Kreisversammlung ist mindestens einmal im Jahre durch den Kreisvorstand

einzuberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von drei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich auf dem Postweg oder – sofern möglich - über elektronische Post zu erfolgen.

7. Jedes Mitglied des Kreisverbandes ist berechtigt, eine außerordentliche Kreisversammlung zu initiieren. Es muss hierfür ein Grund genannt werden. Kann seitens des Initiators gegenüber dem Vorstand belegt werden, dass sich ein Fünftel der Mitglieder für die Einberufung einer außerordentlichen Kreisversammlung unter dem genannten Grund ausspricht, so ist ab diesem Zeitpunkt der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Kreisversammlung binnen 10 Tagen einzuberufen. Die Mitglieder sind fristgerecht schriftlich über den Postweg oder – sofern möglich - über elektronische Post einzuladen.

8. Anträge zu einer Kreisversammlung können von jedem Organ des Kreisverbandes sowie von jedem Mitglied eingebracht werden.

9. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Bis spätestens 3 Tage vor der Kreisversammlung sollen sie den Mitgliedern bzw. Delegierten zugegangen sein.

10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, soweit sie mit der Beitragszahlung nicht länger als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 5. Geschäftsordnung der Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung wird vom Vorsitzenden des Kreisvorstandes geleitet. Bei Vorstandswahlen muss eine besondere Versammlungsleitung gewählt werden, der keine Mitglieder des amtierenden Vorstands angehören.

2. Eine ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mindestens zu Beginn der Kreisversammlung muss die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festgestellt werden. Eine Beschlussfähigkeit der Versammlung ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der während der Versammlung festgestellten Höchstzahl an anwesenden Mitgliedern unterschritten wird und dieses durch erneute Zählung festgestellt wurde.

3. Die Feststellung der Anzahl der erschienenen Mitglieder sowie der Beschlussfähigkeit kann von jedem der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer jederzeit beantragt werden.

4. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

5. Die geschäftsordnungsgemäßen Feststellungen und Beschlüsse der Kreisversammlung sind zu protokollieren.

6. Auf der Kreisversammlung sind mündlich gestellte Anträge, welche Punkte der Tagesordnung betreffen, auch ohne Fristwahrung zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 6 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich mindestens zusammen aus 3 Mitgliedern,

a. dem Vorsitzenden

b. dem Kreisschatzmeister

c. dem Kreisschriftführer

vorzugsweise zusätzlich

d. dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,

e. dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,

f. entweder 2 oder 4 Beisitzern.

Der Kreisschatzmeister und /oder Schriftführer können auch zusätzlich ein anderes Vorstandsamt beispielsweise 1. oder 2. Stellvertreter ausüben.

f. entweder 2 oder 4 Beisitzern

2. Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind im Wesentlichen:

a) die Vertretung des Kreisverbandes in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen,

b) die politische und organisatorische Leitung der gesamten operativen Arbeit des Kreisverbandes zwischen den Kreisversammlungen,

c) die Vorbereitung und Einberufung von Kreisversammlungen,

d) die Entscheidung über die Aufnahme/Ablehnung von beantragten Mitgliedschaften.

3. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes gewählte Vorstandsmitglied hat dabei regelmäßig eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Stimmgleichheit gegeben, dann gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Vorstandssitzungen sollten regelmäßig mit einer Frist von 7 Tagen durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch den 1. Stellvertreter und sofern auch dieser verhindert ist durch den 2. Vorsitzenden einberufen werden. Kürzere Einberufungsfristen bedürfen einer besonderen Dringlichkeit. Auf bekannte Nichtverfügbarkeiten von Vorstandsmitgliedern ist bei der Terminwahl nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

4. Der Kreisvorstand kann mit Beschluss, nach eigenem Ermessen, Berater, Mitglieder oder Förderer ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

§ 7 Amtszeit des Vorstandes

1. Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt für die Dauer von bis zu 2 Jahren. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit der Wahl des Kreisvorstandes auch seine Amtsdauer, die im Regelfall 1 oder 2 Jahre betragen sollte. Der amtierende Vorstand ist verpflichtet so rechtzeitig eine Kreisversammlung einzuberufen, dass bereits vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes ein neuer Vorstand gewählt werden kann, der direkt nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vorstands von diesem die Amtsgeschäfte übernimmt. Falls objektive Hinderungsgründe eine rechtzeitige Einberufung einer Kreisversammlung verhindern, so bleibt nach Ablauf von zwei Jahren der Vorstand geschäftsführend bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt. Der amtierende Vorstand hat mit höchster Priorität umgehend nach Wegfall objektiver Hinderungsgründe oder unter Überwindung bzw. Umgehung dieser für das Stattfinden einer Kreisversammlung mit Vorstandswahl zu sorgen.

2. Tritt ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit zurück oder kann aus anderen Gründen seine gegenüber der Partei übernommenen Pflichten auf Dauer nicht oder nicht mehr erfüllen, so ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen. In der Übergangszeit regelt der Vorstand die Vertretung.

3. Ein Vorstandsmitglied erklärt seinen Rücktritt vom Amt gegenüber dem Vorstand. Der Rücktritt ist durch den Vorstand unverzüglich den Mitgliedern des Kreisverbandes sowie dem Landesvorstand anzuzeigen. Ein Rücktritt muss durch den Vorstand nicht angenommen werden, um wirksam zu sein.

4. Die Amtszeit des Kreisvorstandes kann durch einen Misstrauensantrag vorzeitig beendet werden. Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann einen Misstrauensantrag initiieren. Der Antrag ist gegenüber dem Vorstand zu begründen. Kann seitens des Initiators belegt werden, dass sich ein Viertel der Mitglieder für die Behandlung des Misstrauensantrags aussprechen, so ist der Vorstand verpflichtet, den Misstrauensantrag unverzüglich auf einer fristgerecht einzuberufenden außerordentlichen Kreisversammlung den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorzulegen. Um Unterstützung für diesen Antrag einzuwerben, muss einem solchen Mitglied auf Verlangen eine Kommunikation zu anderen Mitgliedern durch den Kreisvorstand eröffnet

werden. Der Wortlaut des Antrags mit seiner Begründung ist der Einladung an alle Mitglieder beizufügen. Spricht die Mitgliederversammlung dem amtierenden Kreisvorstand mit der 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Die Kreisversammlung ist verpflichtet in derselben Sitzung einen neuen Vorstand zu wählen. Wird ein Misstrauensantrag abgelehnt, so bleibt der Vorstand im Amt und setzt seine Arbeit uneingeschränkt fort. Gelingt es der Kreisversammlung trotz Misstrauensvotum nicht auf der Kreisversammlung einen neuen Vorstand zu wählen, so bleibt der abgewählte Vorstand nur geschäftsführend im Amt und hat innerhalb von 21 Tagen eine weitere Kreisversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstands“ einzuberufen.

Dasselbe Verfahren findet Anwendung bei der Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder.

§ 8 Finanzordnung

Die Kreisversammlung kann eine Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Ist eine solche nicht beschlossen, gilt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes oder wenn auch diese nicht existiert, die der Bundespartei in der jeweils gültigen Fassung, mit der Maßgabe, dass der Kreisschatzmeister berechtigt ist, Konten für den Kreisverband zu eröffnen und zu verwalten. Verfügungen über diese Konten erfolgen nach dem Vieraugenprinzip durch den Schatzmeister und ein weiteres vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

§ 9 Satzungsänderungen

Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit über die Änderungen dieser Satzung.

§ 10 Sonstige Nebenordnungen

Sofern nichts anderes beschlossen ist, gelten die sonstigen Nebenordnungen zur Bundes- und Landessatzung entsprechend.

§ 11 Schlussbestimmungen

Regelungen von Bundes- und Landessatzung gelten neben den Regelungen der Kreissatzung für alle Mitglieder des Kreisverbandes und sind in der entfaltenden Wirkung, sofern abweichend, der Kreissatzung vorrangig. Die Bundessatzung gilt dabei vor der Landessatzung.

Die Landessatzung gilt vor der Kreissatzung.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, unzulässig oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam, unzulässig oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen, unzulässigen oder undurchführbaren Bestimmung soll durch Beschluss der Kreisversammlung diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzungen der Kreissatzung am nächsten kommt, die die Gründungsversammlung des Kreisverbandes mit der unwirksamen bzw. unzulässigen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweisen sollte.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegend geänderte Satzung tritt mit dem Beschluss auf der Kreisversammlung am 09.02.2013 in Kraft.